

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Einführung

Die Verbrennung fossiler Brennstoffe wie Kohle, Heizöl und Erdgas führt zu klimaschädlichem Kohlendioxid. Um den Ausstoß von Treibhausgasemissionen massiv zu reduzieren, ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit dem 20. Dezember 2019 in Kraft getreten. Die Regelungen des BEHG leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität. Außerdem hilft es bei der Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung sowie der Verbesserung der Energieeffizienz und regt den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen an. Diese Ziele begrüßt der Hauptverband der Deutschen Holzindustrie (HDH) ausdrücklich.

Bei der Herstellung von Holzprodukten fallen Rest- und Abfallstoffe an. Diese Eigenerzeugnisse werden häufig von den Unternehmen zusammen mit Althölzern in effizienten Biomasse-KWK-Anlagen genutzt, um Strom und Prozesswärme zu generieren. Diese erneuerbaren Energien werden wiederum für die Erzeugung von klimafreundlichen Holzprodukten eingesetzt, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet wird.

Position

Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes grenzt präzise EU-ETS Anlagen von Verbrennungseinheiten nach dem TEGH ab, um eine Doppelung der Inverkehrsbilanzierung und der resultierenden CO₂-Bepreisung zu verhindern. Wir bitten, dies auch zukünftig zu gewährleisten.

Der HDH weist im Bezug auf den vorliegenden Entwurf darauf hin, dass Holz ein wichtiger nachwachsender Rohstoff ist, der eine steigende Nachfrage erfährt. Dabei stehen die stoffliche und energetische Nutzung des Rohstoffes zunehmend in Konkurrenz. Diese wird sich durch die Verteuerung fossiler Brennstoffe zusätzlich erhöhen. Klimapolitisch ist es sinnvoll, den Rohstoff möglichst lange in Kaskaden und effizient zu nutzen, wobei am Ende der Nutzungskaskade die energetische Verwertung der Althölzer steht, welche gerade in dezentralen Kreisläufen einen Beitrag zur Energiewende über die Nutzung erneuerbarer Brennstoffe leistet.

Um die gewünschte Lenkungswirkung des BEHG weg von fossilen Brennstoffen zu gewährleisten, sind aus Sicht des HDH einige Aspekte der Umsetzung dieses Gesetzesentwurfs anzupassen:

Position zu den einzelnen Punkten:

1. § 2 Absatz 2a (neu) und Satz 2 Anlage 1 (Anwendungsbereich und Brennstoffe)

Waren der Positionen 4401 und 4402 weiterhin nicht als Brennstoffe im Sinne des BEHG geltendmachen

Nach dem neu eingefügten § 2 Absatz 2a BEHG gelten andere als die nach Absatz 2 in Verkehr gebrachten Brennstoffe als in Verkehr gebracht, wenn sie als Abfälle in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallanlagen nach Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, d.h. in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen, eingesetzt werden. Diese Änderung der Inverkehrbringensregelung hat zur Folge, dass damit auch andere Holzbrennstoffe der Positionen 4401 („Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst“) und 4402 („Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst“) der Kombinierten Nomenklatur erfasst und damit emissionshandelspflichtig würden. Diese Brennstoffemissionshandelspflicht würde dezentral geschlossene Kreisläufe zur klimaneutralen und effizienten Energieerzeugung durch die energetische Nutzung von Reststoffen aus der Holzverarbeitung empfindlich belasten. Dementsprechend sollte der neu eingefügte Absatz 2a entsprechend angepasst werden und praxistauglich Waren der Positionen 4401 und 4402 nicht als Brennstoffe im Sinne des BEHG geltendmachen. Der bezugnehmende neue Satz 2 aus Anlage 1 müsste analog angepasst werden.

2. Keine Diskrepanz mit dem EU-ETS bei Althölzern schaffen

Der biogenen Anteil von Altholz wird im Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) mit dem Emissionsfaktor Null bewertet. Entgegen dieser Regelung schlägt die aktuelle Studie „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“ unterschiedliche Emissionsfaktoren für Altholz vor. Eine solche Diskrepanz in den Regelungen für den energetischen Einsatz von Altholz führt zu einer ungleichen Bepreisung des gleichen Materials und würde eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Anlagenbetreibern nach sich ziehen. Anlagen über 20 MW Feuerungswärme, welche unter die EU-ETS Anlagen fallen, wären gegenüber kleineren Anlagen bevorteiligt. Daher sollte der biogene Anteil des Altholzes weiterhin von der Zertifikatspflicht des BEHG befreit bleiben oder mit dem Emissionsfaktor Null anhand der gleichen Methodik, wie im EU-ETS bewertet werden.